Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 28 (1972)
Heft: 3-4

Artikel: Frauenpostulate nur halb erfüllt : zur 8. AHV-Revision
Autor: Heinzelmann, Gertrud
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845675

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten im Verhältnis zu seiner ausländischen Gattin. Das Bürgerrecht der Schweizerin — steril wie eine versengte Steppe im Verhältnis zu ihrem ausländischen Ehegatten. Und nicht nur im Verhältnis zu diesem!

Wohl könnte nach Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung die Bundesgesetzgebung bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizer Bürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Dieser bald hundertjährige Verfassungssatz wurde bis zur Stunde nicht ausgeführt. Vor wenigen Monaten hat der Bundesrat sogar den in der Schweiz geborenen und aufwachsenden Kleinkindern einer gebürtigen Schweizerin den Flüchtlingsstatus abgesprochen, weil ihr ungarischer Vater mit einem Touristenvisum zwei Wochen nach Ungarn gereist war und deshalb seinen Flüchtlingsstatus verloren hatte.

Ungerechtigkeiten durch Heirat mit dem Bürger eines anderen Kantons

Der Widersprüche nicht genug! Eine Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, kann für ihr angestammtes Bürgerrecht optieren. Eine Schweizerin, die einen Schweizer eines anderen Kantons heiratet, kann dies nicht tun. So verlor vor einigen Jahren eine Baslerin den Sitz im Bürgerrat ihrer Stadt, weil sie einen Solothurner geheiratet hatte. «Dafür» besitzt die Solothurnerin, welche einen Basler heiratet, rechtlich die Möglichkeit, in den Bürgerrat der Stadt gewählt zu werden.

Die Regel, wonach die Ehefrau ihr angestammtes Bürgerrecht beim Eheabschluss mit einem Schweizer eines anderen Kantons verliere, ist keineswegs gesetzlich fundiert. Die Frage, ob diese Verlustregel ein eigentliches Gewohnheitsrecht sei, welches für die Frau die Beibehaltung ihres angestammten Kantonsbürgerrechts beim Eheabschluss mit einem Ausserkantonalen ausschliesse, ist zum Gegenstand zweier sich widersprechender professoralen Gutachten geworden.

Aus einem Artikel von Dr. G. Heinzelmann im Tages Anzeiger Magazin vom 16. 1. 71

Frauenpostulate nur halb erfüllt

Zur 8. AHV-Revision

Die 7. AHV-Revision vom Jahr 1968 ist mit einem schlechten Gewissen gegenüber den Frauen über die Bühne gegangen. In seiner Botschaft vom 4. März 1968 schreibt der Bundesrat unter dem Titel «Aufgeschobene Begehren»:

«Der Prüfung im Rahmen einer spätern Revision bleiben noch einige Probleme vorbehalten, von denen zwei erwähnt seien, die noch einer allseitigen Abklärung bedürfen. Es handelt sich um die Anregung, die Ehepaar-Altersrenten abzuschaffen und durch einfache Altersrenten für beide Ehegatten zu ersetzen sowie um das Begehren, die Berechnung der einfachen Altersrente der geschiedenen Frau neu zu ordnen und hiefür Beiträge des geschiedenen Mannes heranzuziehen.»

In seiner Botschaft vom 11. 10. 1971 betreffend die 8. AHV-Revision hat der Bundesrat sein damaliges Versprechen nur zum Teil und in völlig unbefriedigender Weise eingelöst. Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Ehepaar-Altersrente. Nach der zur-

zeit geltenden Regelung (AHVG Art. 22 Abs. 1) steht der Anspruch auf die Ehepaar-Altersrente dem Ehemann allein zu. Der Revisionsvorschlag zu Art. 22 Abs. 2 AHVG will der Ehefrau lediglich die Befugnis zugestehen, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen. Die Botschaft zur 8. AHV-Revision verliert kein weiteres Wort darüber, wie frei, bzw. wie unfrei eine Ehefrau sein kann, um von diesem ihr eingeräumten Optionsrecht Gebrauch zu machen.

Noch unbefriedigender ist der Revisionsvorschlag im Hinblick auf die Rente der geschiedenen Frau. Nach der bisherigen Regelung (AHVG Art. 29 Abs. 2) werden bei der Berechnung der einer geschiedenen Frau zukommenden einfachen Altersrente die Jahre, während denen sie als nicht erwerbstätige Ehefrau keine Beiträge geleistet hat, nur als Beitragsjahre gezählt — sämtliche vom Ehemann entrichteten Beiträge werden seinem Konto allein gutgeschrieben. Ehefrauen, welche nicht selber vor oder während der Ehe erwerbstätig waren, erhalten im Scheidungsfall nur die Minimalrente und müssen zusehen, wie ihrem geschiedenen Ehemann viel höhere Rentenbetreffnisse aufgrund der effektiv geleisteten Beiträge bis zur Maximalrente entrichtet werden. Durch diese Regelung werden vor allem ältere Frauen nach langer Dauer ihrer Ehe schwer benachteiligt. In der Botschaft zur 8. AHV-Revision ist der Bundesrat seinem in der früheren Botschaft zur 7. AHV-Revision abgegebenen Versprechen nur mit wesentlichen Einschränkungen nachgekommen. Nach seinem Vorschlag zum neuen Art. 31 Abs. 3 und 4 soll lediglich nach dem Tod des geschiedenen Ehemanns eine Renteneröhung für die geschiedene Frau möglich sein unter den weitern Voraussetzungen, dass diese

a) bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine einfache Altersrente eine Witwenrente bezogen hat;
oder

b) bei der Scheidung das 45. Altersjahr zurückgelegt oder leibliche oder an Kindesstatt angenommene Kinder hatte und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.

Der zurzeit geltende Art. 29 bis bleibt unverändert, was bedeutet, dass zu Lebzeiten des geschiedenen Ehemanns und in den nicht erwähnten Fällen die Ehefrau wie bis anhin auf die blossen Beitragsjahre verwiesen wird. Diesen enttäuschenden Revisionsvorschlag begründet der Bundesrat zur 8. AHV-Revision wie folgt: «Es entstünde auch eine Ungereimtheit im Verhältnis zum Zivilrecht, nach welchem bei der Scheidung Ansprüche der Ehefrau durch Leistungen nach den Art. 151 und 152 ZGB abgedeckt werden.»

Im Scheidungsfall können die Renten nach ZGB Art. 151 (Beeinträchtigung der Vermögensrechte oder Anwartschaften) und Art. 152 (Bedürftigkeit) nur dem schuldlosen Ehegatten zugesprochen werden, welcher gelegentlich auch der Ehemann sein kann. Mindestens müsste die rechtliche Qualifikation der vom Ehemann während der Ehe bezahlten AHV-Beiträge als Vorschlag anerkannt und im Scheidungsfall die Vorschlagsteilung nach ZGB Art. 154 und Art. 214 Abs. 2 (ein Drittel der Ehefrau, zwei Drittel dem Ehemann) erwogen werden.

Auch nach dem Revisionsvorschlag bleibt die während der Ehe erwerbstätige Ehe-

frau bezüglich der rentenbildenden Qualität ihrer AHV-Beiträge benachteiligt. In vielen Auflagen ist der folgende Härtefall den AHV-Ausgleichkassen bekannt!

Ein Ehemann ist seit vielen Jahren invalid und wird von seiner Frau, welche als Sekretärin arbeitet, unterhalten. Seine bescheidene IV-Rente wird aufgrund seiner eigenen, sehr kleinen Beiträge ausgerichtet, da die Ehefrau das 60. Altersjahr noch nicht überschritten hat. Erst wenn nach Erreichung der Altersgrenze die Ehepaaraltersrente ausbezahlt werden kann, fallen die hohen von der Ehefrau bezahlten AHV-Prämien bei der Rentenberechnung in Betracht. Hat aber der invalide Ehemann das Unglück, seine Frau durch den Tod zu verlieren, bevor diese 60jährig geworden ist, gehen für ihn alle von der Frau einbezahlten AHV-Prämien verloren. Für den Rest seines Lebens bleibt der invalide Witwer auf die kleine IV-Rente nach Massgabe seiner eigenen Beitragsleistungen angewiesen.

Bei den häufigen Verkehrsunfällen, Wirbelsäule- und Kreislauferkrankungen ist die geschilderte Situation durchaus nicht selten. Die Botschaft zur 8. AHV-Revision verschliesst jedoch ihre Augen vor diesem längst bekannten Sozialproblem.

Dr. Gertrud Heinzelmann

Frauen im Wahlbüro

An einer noch vor der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts vom Gemeindepräsidenten einer Zürcher Vorortsgemeinde veranstalteten orientierenden Versammlung hallte die Aufforderung durch den von Frauen vollbesetzten Saal, sie möchten sich als Mitglied des Wahlbüros melden. Eingedenk des viel zitierten Satzes: Wenn Ihr Rechte wollt, so übernehmt auch Pflichten, hoben meine Nachbarin und ich die Hand. Da niemand sonst unserem Beispiel folgte, wurden wir beide — meine Nachbarin ist eine mit einem Schweizer verheiratete Österreicherin — an der nächsten Gemeindeversammlung vorgeschlagen und gewählt. So leicht geht es also, zusätzliche Pflichten zu übernehmen, ein einfaches Handaufheben genügt.

In unserer Gemeinde wurden in rascher Folge das Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt, eine Frau in den Gemeinderat, drei Frauen in die Schulpflege und drei Frauen in die Armenpflege gewählt. Inzwischen kam auch noch eine dritte Frau ins Wahlbüro. Es fand kein Wahlkampf statt, da — eine Ausnahme bildete lediglich die Schulpflege — keine überzähligen Kandidaten vorhanden waren. Es scheint fast, als ob heute niemand mehr besonderes Interesse für die Übernahme eines Amtes hätte, das natürlich zusätzliche Arbeit mit sich bringt. Und dennoch, so hörte ich munkeln, seien zwei Frauen für die Schulpflege — vorgeschlagen waren drei — mehr als genug; man könne sie doch nicht für alle Geschäfte einsetzen und somit laste zuviel Arbeit auf den Schultern der Männer! Das Stimmvolk hat entschieden, die drei Frauen wurden gewählt. Ihnen wünsche ich viel Glück, hoffentlich werden sie, in Anbetracht der obenerwähnten Einstellung, nicht überlastet.

Die Arbeit im Wahlbüro ist interessant, ich möchte, ohne jemanden zu beleidigen, fast sagen, auch amüsant. Die Reaktion vieler Männer, wenn sie eine Frau bei der Urne sehen, ist mehr als nur lehrreich. Ich begreife heute viel besser, warum viele